



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

An die

**unteren Aufnahmebehörden**  
über

Datum 10. September 2024

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1350-82/13/36

(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg  
- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen  
- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe  
- Abteilung 9

sowie die

**unteren Ausländerbehörden**  
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart  
Freiburg  
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –



## Vorläufige Unterbringung

hier: direkte Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine nach § 24 AufenthG  
in der vorläufigen Unterbringung

### **DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:**

- Unmittelbare Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine nach § 24 AufenthG in der vorläufigen Unterbringung
- Vorhaltung von Plätzen für Personen mit besonderen Unterbringungsbedarfen
- Verlängerung des vorübergehenden Schutzes und Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übersenden wir weitere Hinweise zur vorläufigen Unterbringung um deren Kenntnisnahme und Beachtung wir bitten.

### **1. Unmittelbare Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine nach § 24 AufenthG in der vorläufigen Unterbringung**

Geflüchtete aus der Ukraine nach § 24 AufenthG werden auch nach Schließung der separaten Einrichtungen für diese Personengruppen in Meßstetten und Freiburg im September 2024 weiterhin **entsprechend der Vorgaben des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)** in Einrichtungen der Erstaufnahme untergebracht. Wir verweisen hierzu auch auf die Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden im Rahmen des Stabs Flüchtlingsaufnahme, zuletzt hierzu in der Sitzung vom 08. Juli 2024.

### Personen aus humanitärer Aufnahme in der Erstaufnahme: nur optional und kurzzeitig

§ 6 Abs. 1 Satz 2 FlüAG bestimmt, dass bei Personen, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22, 23 und 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Aufenthalt gewährt wird (im Folgenden verkürzt: Personen aus humanitärer Aufnahme), eine Erstaufnahme (nur) erfolgt, soweit sie erforderlich ist. Bereits die Gesetzesbegründung stellt hierzu fest, dass diese Personengruppe oft keiner Erstaufnahme bedarf, sondern unmittelbar einem Stadt- oder Landkreis zugeteilt wird.

Die o.g. Regelung im FlüAG („soweit sie erforderlich ist“) stellt entsprechend auf die Vermeidung von Obdachlosigkeit ab. Da die unteren Aufnahmebehörden in der aktuellen Zugangssituation keine 24/7-Aufnahmebereitschaft vorhalten (müssen), übernimmt die Erstaufnahme im Rahmen ihrer Pufferfunktion die Aufnahme von neu ankommenden Geflüchteten aus der Ukraine (bzw. anderen Personen aus humanitärer Aufnahme) in den Zeitfenstern außerhalb regulärer Erreichbarkeiten der unteren Aufnahmebehörden. Damit werden insbesondere die aus anderen Bundesländern weitergeleiteten Personen nach § 24 AufenthG kurzzeitig aufgenommen. Wir verweisen hierzu auch auf frühere Hinweisschreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration zur Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine, beginnend mit dem Schreiben vom 02. März 2022, Az. JUMRV-1350-82/1/3 bzw. dem Schreiben vom 15. März 2022, Az. JUMRV-1350-82/1/7.

Personen aus humanitärer Aufnahme unterliegen – anders als Asylsuchende – keiner Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Insbesondere werden für diese Personen auch keine wichtigen Verfahrensfunktionalitäten in der Erstaufnahme bereitgestellt. Neu ankommende Geflüchteten aus der Ukraine werden entsprechend nur sehr kurzzeitig in der Erstaufnahme untergebracht. In den regelmäßig maximal drei Tagen Aufenthaltsdauer findet keine Registrierung (PIK, FREE) und keine Gesundheitsuntersuchung statt. Eine Erkennung bzw. Ermittlung von Vulnerabilitäten ist aufgrund der Aufenthaltsdauer ebenfalls ausgeschlossen bzw. auf offenkundige Bedarfe (z.B. mobilitätseingeschränkte Personen, vgl. Ziffer 2) beschränkt.

Der Versand der üblichen Wochen bzw. 2-Wochenmail erfolgt künftig (ab 24. September 2024) wieder im Wochenrhythmus und dienstags (statt wie zuletzt zweiwöchentlich freitags). Die letzte „alte“ 2-Wochenmail wurde am 06. September 2024 ver-

sendet; die Versandmail am 20. September 2024 entfällt. Die bislang von den Regierungspräsidien praktizierte Ankündigung der konkret aufzunehmenden Personen erfolgt mit kurzer Vorlaufzeit (in der Regel am Vortag). Dadurch ist keine Verlegung von größeren Personengruppen bzw. auch keine Vorausplanung bestimmter Personenkongstellationen bzw. Aufnahmezeitpunkte möglich. Stattdessen erfolgen regelmäßig (ggf. mehrere) Einzeltransfers unter verstärkter Nutzung des ÖPNV. Sofern noch (wenige) Transfers ohne ÖPNV stattfinden, erfolgen diese an eine zentrale Adresse (Änderungen im Einzelfall können bis 13.00 Uhr am Vortag mit der Leitstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe oder der jeweils abgebenden Erstaufnahmeeinrichtung abgestimmt werden).

Die Aufnahme ist von montags bis freitags zwischen 08.00 und 17.00 Uhr sicherzustellen.

Wie bisher erfolgt die Verteilung nur an die sog. Minuskreise.

Es wird nochmals daran erinnert, dass die Registrierung (incl. PIK und FREE) durch die unteren Ausländerbehörden erfolgt; die Zuteilung der Personen, die direkt dezentral vorsprechen, erfolgt unverändert über die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe (vgl. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/service/allgemeinverfuegungen-vertriebene-aus-der-ukraine/>). Die Meldung als sog. Flächenfall erfolgt durch die unteren Ausländerbehörden unverändert an das Funktionspostfach ([Flaechenfall-Ukraine@rpk.bwl.de](mailto:Flaechenfall-Ukraine@rpk.bwl.de)).

#### Personen aus humanitärer Aufnahme in der vorläufigen Unterbringung: soweit erforderlich, Ende spätestens nach sechs Monaten

Die vorläufige Unterbringung für diese Personengruppe erfolgt ebenfalls nur „soweit dies erforderlich ist“ (vgl. § 7 Abs. 2 FlüAG). Gleichzeitig geht der Gesetzgeber hier von einer (freiwilligen) längeren regelmäßigen Verweildauer aus. Diese endet spätestens sechs Monate nach der Aufnahme (vgl. § 9 Abs. 4 FlüAG). Die Flüchtlingsaufnahme ist für sie daher ein optionales Angebot; sie sind von der vorläufigen Unterbringung ausgenommen, wenn für sie eine Unterbringung außerhalb des Aufnahmesystems gewährleistet ist. Letztlich ist die vorläufige Unterbringung für diese Personengruppe – wie die kommunale Anschlussunterbringung für alle Personengruppen – ein Angebot zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.

### Korrektur Internetangebote

Einzelne Landratsämter bzw. Bürgermeisterämter der Stadtkreise haben auf Ihren Internetangeboten abweichende Hinweise für bei ihnen neu ankommende Geflüchtete aus der Ukraine und verweisen diese Personen auf die Erstaufnahme. Es wird gebeten, diese Inhalte kurzfristig zu korrigieren. Insbesondere ist es nicht im Interesse der Betroffenen, zu einer weiter entfernt gelegenen Erstaufnahme „geschickt“ zu werden, wenn sie von dort nur wieder zurück zum Ort der ersten Vorsprache verwiesen werden müssen.

## **2. Vorhaltung von Plätzen für Personen mit besonderen Unterbringungsbedarfen**

Die unteren Aufnahmebehörden werden nochmals (vgl. Schreiben vom 08. September 2023, Az. JUMRVI-1353-115/1/7) gebeten, Plätze auch für Personen mit besonderen Unterbringungsbedarfen (z.B. mobilitätseingeschränkte Personen, Rollstuhlfahrerinnen und –fahrer) vorzuhalten: § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes verpflichtet alle Aufnahmebehörden, die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96 – EU-AufnahmeRL) zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Unterbringung sind dabei insbesondere folgende besonderen Anforderungen zu berücksichtigen:

- Barrierefreiheit (z.B. für mobilitätseingeschränkte oder sinnesbeeinträchtigte Menschen; damit sind auch Plätze umfasst, die zwar nicht vollständig barrierefrei sind, aber für Personen mit nur teilweisen Einschränkungen der Mobilität dennoch geeignet sind, z.B. Plätze im Erdgeschoß, die stufenfrei mit einem Rollator erreicht werden können),
- Einzelunterbringung (ggf. mit eigenen sanitären Einrichtungen; z.B. für immunsupprimierte Personen, Personen mit akuten bzw. ansteckenden Infektionskrankheiten),

- zentrale Anbindung an Infrastruktur (insbesondere zentrale Lage bzw. gute Anbindung an ÖPNV über den Mindeststandard in § 5 Abs. 1 DVO FlüAG hinaus; z.B. für Personen mit hoher Behandlungshäufigkeit bei Fachärzten oder Dialyseeinrichtungen).

Dies gilt insbesondere auch für die oben beschriebene kurzfristige Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung für die Geflüchteten aus der Ukraine. Sofern einzelne untere Aufnahmebehörden noch nicht über die erforderliche Anzahl entsprechender Plätze verfügen, bitten wir dringend, diese bei künftigen Aufbauvorhaben einzuplanen. Auf das Hinweisschreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 07. Mai 2024, Az. JUMRV-1353-259/7/149 wird verwiesen.

Die Regierungspräsidien sind gebeten, die Sicherstellung der Vorhaltung entsprechender Plätze bei neuen Aufbauvorhaben zu prüfen.

### **3. Verlängerung des vorübergehenden Schutzes und Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG**

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, ist der vorübergehende Schutz mit [Beschluss des Europäischen Rats vom 25. Juni 2024](#) um ein weiteres Jahr **bis zum 4. März 2026 verlängert** worden.

Entsprechend der Ihnen bereits per E-Mail übermittelten Informationen und Hinweise vom 18. Juni 2024 und vom 22. Juni 2024 weisen wir nochmals darauf hin, dass ab dem 23. Juli 2024 (Inkrafttreten des Verlängerungsbeschlusses nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 3. Juli 2024) für **neu eingereiste Geflüchtete** aus der Ukraine und für Personen, die eine Verlängerung ihres **gültigen** elektronischen Aufenthaltstitels beantragen, Titel nach § 24 AufenthG auf den 4. März 2026 befristet werden können.

Hiervon nicht erfasst sind Personen, **deren Aufenthaltsrecht aufgrund der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung verlängert wurde**. Diese sind grundsätzlich im Besitz eines abgelaufenen elektronischen Aufenthaltstitels. Nach wie vor gelten hier die Ausführungen unseres [Hinweisschreibens vom 9. Februar 2024](#), wonach es mit Blick auf die ohnehin gesicherte aufenthaltsrechtliche Position

dieser Personen grundsätzlich an einem Sachentscheidungsinteresse zur Neuerteilung eines elektronischen Aufenthaltstitels fehlt. Zur weiteren Verlängerung des Aufenthaltsrechts dieses Personenkreises über den 4. März 2025 hinaus, wird es vom BMI in den kommenden Monaten weitere Informationen geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung  
Leitende Ministerialrätin

**HINWEIS**

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.